

est, sed eo tempore, quo acatholici jam habebant pacificum religionis exercitium, atque in ea regione sua tempa suosque ministros habebant.“

Auf eine bezügliche Anfrage antwortete das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat zu Regensburg, wie folgt: a) Das Dekret „Tametsi“ ist zu Regensburg formell verkündet worden, und zwar auf Grund einer im Archive aufbewahrten bischöflichen Verordnung vom 17. Oktober 1580, in der es heißt: „Der Beschlüß des Konzils von Trient (24. Sitzung von der Verbesserung in Betreff der Ehe, I. Hauptstück) gegen geheime Ehen soll zu gewissen Zeiten von allen Kanzeln verlesen und erklärt und vom 27. Dezember dieses Jahres ab genau befolgt werden.“ b) Schon viel früher hatte sich jedoch in der Stadt Regensburg nach und nach eine eigene protestantische Gemeinde gebildet, deren pfarrliche Organisation bereits im Jahre 1542 zur Vollendung kam. c) Darum werden auf Grund des sub a) Gesagten et propter individuitatem contractus auch alle lediglich vor dem Standesbeamten geschlossenen Zivil-Misch-Ehen ex capite clandestinitatis als gültig erachtet.“

Die individuitas contractus besteht darin, daß: „Si alteruter contrahentium a lege Tridentina solutus est, in favorem matrimonii validum judicatur matrimonium sine forma Tridentina contractum; ergo: ubi matrimonia haereticorum valent clandestina, etiam valent matrimonia clandestina mixta (Lehmkuhl, Theol. mor., vol. II., p. 2. I. 1. tr. 3. sect. 3. nota 2.).“ Im vorliegenden Falle war der protestantische Eheteil von der lex Tridentina frei.

Ad 2. Weil sie aus Hamburg, einem freien Gebiete kam, wo zweifelsohne das decretum Tridentinum niemals verkündet wurde, so bleibt, wenn auch zu Regensburg als Bedingung die Gehörigkeit zur protestantischen Kirche erforderlich wäre — was zu bezweifeln ist, — die individuitas contractus aufrecht.

Ad 3. Sollte schließlich die Ungültigkeit dieser in Frage stehenden Ehe wegen Mangel an rechtskräftiger Einwilligung ausgesprochen werden, so müßte dieser Mangel durch positive Tatsachen erwiesen und von beiden Eheteilern durch Eid bekräftigt werden, daß sie ohne Anwesenheit des zuständigen Pfarrers keine wirkliche Ehe einzugehen vermeinten (Entscheidung des heiligen Offiziums vom 18. Juli 1867 in causa Coloniensi circa matrimonium mixtum civiliter tantum contractum); was jedoch nicht geschehen konnte. Es wurde somit die Ehe für gültig erklärt.

Olmütz.

Prof. Dr. Josef Nachnik.

VI. (Erfolg verweigerter Absolution bei Bekanntschaften.) Im 56. Jahrgange dieser Quartalschrift, 1903, III. Heft, Seite 624 ff. wurde darauf hingewiesen, daß der Beichtvater bei sündhaften Bekanntschaften, nach mehrmaliger, vergeblicher Mahnung die Absolution solange verweigern soll, bis das Beichtkind das sünd-

hafte Verhältnis endgültig gelöst hat oder zur Ehe schreitet. Es ist selbstverständlich, daß der Beichtvater nachfragt, wenn das Beichtkind peccata cum alterius generis persona bekannt, ob es eine Bekanntschaft habe. Nicht selten wird er das dennoch feststellen müssen, obwohl es das Beichtkind leugnet. Damit aber die Verweigerung der Losprechung erfolgreich sei, müssen alle Beichtväter einig sein und fest bleiben.

In einer gewissen Gegend handelten die Beichtväter nach den in 1903, III. Hefte angegebenen Prinzipien. Ein Seelsorger eines kleinen Wallfahrtsortes nahm es aber in dieser Sache leicht und wurde eine gesuchte „Absolutionsmaschine“. So wurde durch die Gewissenlosigkeit des einen die Einigkeit aller andern zu schanden. Es ist unbegreiflich, wie sich ein Seelenhirte solch furchtbare Verantwortung aufladen kann, daß er statt Helfer Gottes, Arzt und Retter der Seelen, zum Gehilfen der Hölle und Seelenmörder wird.

Jene allzuängstlichen, die der Meinung sind, die Verweigerung der Absolution, werde das Gemüt des Beichtkindes nur verbittern, es in religiöse Gleichgültigkeit hineintreiben und bewirken, daß es ganz vom Empfange der heiligen Sakramente fernbleibt, mögen bedenken, daß es für das Beichtkind besser ist, zu wissen, „ich bin im Zustande der Verdammnis“, als im Sündenleben fortfahren zu lassen mit dem Bewußtsein: „es muß doch nicht gar so schlimm mit mir stehen, solange ich noch absolviert werde.“ Ein solches Beichtkind, das trotz der sündhaften Bekanntschaft jahrelang immer absolviert wird, geht mit weniger beunruhigtem Gewissen, aber sicherer dem ewigen Verderben entgegen, als ein Beichtkind, dem die Absolution verweigert wurde. Diese beharrlich verweigerte Absolution wird es mächtig aufrütteln und einen immerfort beständig wirkenden Stachel im Herzen zurücklassen, der es antreibt, sich gründlich zu bekehren.

Zwei Beispiele aus dem Leben mögen das bestätigen.

Pfarrer Athanasius hatte in seiner Gemeinde einen öffentlichen Sünder, der zum Abergern der Gemeinde mit einer Person des andern Geschlechtes sündhaften Umgang pflegte. Alle Mahnungen und Bitten, diese Person zu lassen oder zu ehelichen, waren vergebens. Athanasius wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er dem Sünder, selbst zur österlichen Zeit, die Absolution verweigerte. Der Mensch stieß die Drohung aus, daß er nun gar nicht mehr beichten gehen und die Person erst recht nicht lassen werde. So lebte er mehrere Jahre dahin. Der eifrige Seelsorger konnte nichts tun, als für den verstockten Sünder beten.

Eines Tages begegnete der Mensch seinem Seelsorger und redete ihn mit freundlichen Worten an: „Hochwürden Herr Pfarrer, ich möchte heiraten.“ — „Das ist recht,“ versetzte der Pfarrer mit freudigem Herzen. „Aber sagen Sie mir auch, wie kommen Sie nach so vielen Jahren endlich zu dem, was ich Ihnen so oft angeraten

habe?" — "Wissens, Herr Pfarrer, ich war in N. eine Wallfahrt machen: und dort hat mich der Beichtvater auch nicht losgesprochen. Er sagte, entweder müsse ich heiraten, oder die Bekanntschaft aufgeben. Da ich nun von der Person nicht lassen kann, und doch als Christenmensch leben und sterben möchte, so bitte ich, bestimmen Sie eine Zeit zum Brautexamen."

Mit Freuden wurde seinem Wunsche willfahrt und das Aergernis aus der Gemeinde entfernt. Wäre der Mensch immer wieder absolviert worden, so hätte das Aergernis solange er und sie lebten kein Ende genommen. Und wie wäre es diesen Seelen in der Ewigkeit ergangen? —

P. Titus erzählte folgendes: "Ich war zur Aushilfe an einem Wallfahrtsorte. Unter andern kam ein Mann, der angab, schon seit Jahren in sündhaftem Verhältnisse zu leben. Er sei deswegen von den Beichtvätern seiner Heimat nicht mehr losgesprochen worden. P. Titus verweigerte ihm die Absolution, obwohl der Mann reumüttig et hic et nunc disponiert war. Der Erfolg war überraschend. Der Mann versicherte, daß er es nun glaube, daß es wirklich mit ihm so schlimm stehe; nachdem er so weit hergekommen sei und dennoch nicht losgesprochen werden könne. Er werde nun gewiß ein anderes Leben beginnen. Titus bedeutete ihm, zuerst die Bekanntschaft aufzugeben, dann werde er betreffs der Losprechung bei keinem Beichtvater auf Schwierigkeiten stoßen.

Nicht so willig fügte sich eine Sünderin, die zum selben Wallfahrtsorte kam. Auch sie hatte jahrelang ein sündhaftes Verhältnis, war deshalb in der Heimat nicht losgesprochen worden und meinte, hier in der Fremde, am Wallfahrtsorte, die Absolution leicht zu erlangen. Es ist leider wahr, manche Sünder denken kaum ernstlich an ihre Besserung, sondern fast nur an die Losprechung. Haben sie diese empfangen, so gehts nach einigen Tagen im alten Sündenwege weiter.

Aber hier sollte sich die Person täuschen. Als ihr P. Titus nach Gründe der Gründe eröffnete, daß er sie nicht los sprechen könne, wurde sie aufgebracht und fing an, Gründe ins Feld zu führen. Unter andern sagte sie, daß sie die weite Reise unternommen, Geld und Mühe nicht gescheut habe, um losgesprochen zu werden, daß sie daher ein Anrecht auf die Losprechung habe. P. Titus aber blieb fest und sagte: "Erst die Besserung, dann die Losprechung"; denn er hielt dafür, daß dies das einzige und wirksame Mittel sei, die Person zur Einsicht ihres verdammungswürdigen Zustandes zu bringen und ihre Seele zu retten.

Hofgastein (Salzburg).

J. J. Braun.

VII. (Stipendien und Restitution.) Probus, ein reicher Handelsmann, übergibt vor seinem Hinscheiden seinem Sohne Lucius 200 K zu Manualmessen für seine arme Seele, sowie 5000 K auf eine Messstiftung zu gleichem Zwecke für eine unbekommene arme